



Brüssel, den 4. Juni 2025  
(OR. en)

9737/25

STATIS 45  
ECOFIN 652  
UEM 188

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Christine LAGARDE, Präsidentin der Europäischen Zentralbank
Eingangsdatum:	3. Juni 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Betr.:	Empfehlung für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (EZB/2025/17)
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Empfehlung der Europäischen Zentralbank (EZB/2025/15).

---



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DE

**Empfehlung für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank****(EZB/2025/17)**

(dem Rat vorgelegt von der Europäischen Zentralbank)

**BEGRÜNDUNG****I. EINLEITUNG**

Am 23. November 1998 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates<sup>1</sup>. Im Einklang mit Artikel 107 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hatte die EZB dem Rat zuvor die Empfehlung EZB/1998/10<sup>2</sup> vorgelegt.

Danach legte die EZB die Empfehlung EZB/2008/9<sup>3</sup> vor, in deren Folge die Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates<sup>4</sup> verabschiedet wurde, sowie die Empfehlung EZB/2014/13<sup>5</sup>, auf welche die Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 2015/373 des Rates<sup>6</sup> folgte.

Nun sollten verschiedene Änderungen erwogen werden, damit die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 ein wirksames Instrument für die Wahrnehmung der Aufgaben der statistischen Datenerhebung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) bleibt und alle seine Aufgaben unterstützt werden.

Es ist insofern sachgerecht, zur Einführung der vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 dasselbe, derzeit in Artikel 129 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehene Verfahren anzuwenden.

**II. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN**

Die EZB empfiehlt die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98, damit der grundlegende Paradigmenwechsel, der sich aufgrund des digitalen Wandels bei der Erhebung, Zusammenstellung, Verbreitung und Verwendung von statistischen Daten durch das ESZB vollzogen hat, Berücksichtigung

---

1 Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2533/oj>).

2 Empfehlung EZB/1998/10 für eine Verordnung (EG) des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. C 246 vom 6.8.1998, S. 12).

3 Empfehlung EZB/2008/9 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. C 251 vom 3.10.2008, S. 1).

4 Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 269 vom 14.10.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/951/oj>).

5 Empfehlung EZB/2014/13 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. C 188 vom 20.06.2014, S. 1).

6 Verordnung (EU) 2015/373 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 64 vom 7.3.2015, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/373/oj>).

findet. Aufgrund dieser Veränderung gibt es Forderungen nach aktuelleren statistischen Daten mit kürzeren Erhebungsintervallen und mehr Gliederungstiefe; gleichzeitig bieten sich aufgrund dieser Veränderungen auch neue Möglichkeiten statistische Daten effizienter zu erheben. Derartige Forderungen und Möglichkeiten sollten in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden, indem die verbundenen Risiken minimiert und der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, den Meldeaufwand möglichst gering zu halten. Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 zielt daher auf eine Steigerung der Effizienz bei der Erstellung von Statistiken durch das ESZB und der Qualität und Verwendbarkeit dieser Statistiken ab.

### III. ANMERKUNGEN ZU DEN ARTIKELN

#### **Artikel 2 über den Referenzkreis der Berichtspflichtigen**

Die EZB ist befugt, innerhalb der Grenzen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen und im Rahmen der Erfordernisse im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (im Einklang mit Artikel 5.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, im Folgenden die „Satzung des ESZB“) statistische Daten zu erheben. Die EZB erhebt vorwiegend statistische Daten von Berichtspflichtigen, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union 2010dem Sektor „finanzielle Kapitalgesellschaften (S. 12)“ zuzuordnen sind. Da eine begrenzte Anzahl von Kreditinstituten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> dem Sektor „Staat (S.13)“ zugeordnet werden können, muss sichergestellt werden, dass sie mit Blick auf ihre Bedeutung insbesondere für den Bereich der monetären und finanziellen Statistiken in den Referenzkreis der Berichtspflichtigen fallen würden. Zudem muss die kontinuierliche Verfügbarkeit der statistischen Daten zu allen Kreditinstituten im Sinne des Unionsrechts sichergestellt werden, auch für die Auferlegung der Mindestreservepflicht gemäß Artikel 19 der Satzung des ESZB und der Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/1)<sup>9</sup>.

Unterhält ein Berichtspflichtiger eine Niederlassung, die in einem anderen Land gebietsansässig ist, so gilt die Niederlassung als berichtspflichtig. Um eine Kohärenz mit den statistischen Grundsätzen der Kostenwirksamkeit zu erreichen und den Meldeaufwand zu verringern, sollte die EZB auch befugt sein, im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only“-Prinzip) von den Berichtspflichtigen statistische Daten zu den von ihnen kontrollierten Rechtssubjekten oder zu ihren Niederlassungen, unabhängig von deren Standort zu erheben. Auf diese Weise müssten die Berichtspflichtigen dieselben

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/549/oj>).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) (EZB/2021/1) (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/378/oj>).

Daten nur einmal melden, was es der EZB ermöglichen würde, den Ansatz für die statistische Berichterstattung stärker mit dem Herkunftslandprinzip für die aufsichtliche Berichterstattung in Bezug auf die Tätigkeiten von Niederlassungen in Einklang zu bringen. Die EZB würde dadurch auch mehr Flexibilität erhalten, verschiedene Ansätze im Hinblick auf den Umfang der Konsolidierung im Bereich der statistischen Berichterstattung zu verfolgen. Dadurch würden auch die Verwaltungskosten gesenkt.

### **Artikel 3 über die Modalitäten zur Festlegung der statistischen Berichtspflichten**

Im Rahmen der Festlegung der Berichtspflichten für die Erhebung der statistischen Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind, sollte klargestellt werden, dass die EZB die Verwendung dieser Daten zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute sowie der Daten von anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, auf welche die Mitglieder des ESZB zugreifen dürfen, in Betracht ziehen kann. Mit dieser Klarstellung werden die in Artikel 3 festgelegten Modalitäten angepasst, um der umfassenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des ESZB und den für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben, auch mit Blick auf eine Minimierung der Belastung der Berichtspflichtigen, auf möglichst effiziente Weise wahrnehmen können. Das bedeutet, dass die EZB bei der Festlegung von statistischen Berichtspflichten für die Erhebung der statistischen Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind, berücksichtigen kann, dass diese Daten potenziell zur Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute verwendet werden können, damit gewährleistet ist, dass hochwertige statistische Daten von denselben Berichtspflichtigen nur einmal erhoben werden.

### **Artikel 7 über die Verhängung von Sanktionen**

Um die abschreckende Wirkung von Sanktionen wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Maßgabe der Verordnungen oder Beschlüsse der EZB über die Festlegung von statistischen Berichtspflichten zu verstärken, sollte jede Nichteinhaltung der Mindeststandards in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten, denen die Berichtspflichtigen unterliegen, einen Verstoß darstellen. Die Höchstbeträge von Sanktionen sollten angehoben werden, da sie noch auf dem Stand von 1998 sind. Diese Beträge entsprechen den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2532/98<sup>10</sup> festgelegten Höchstbeträgen oder liegen darüber. Diese Anhebung ist erforderlich, damit sichergestellt ist, dass die Mitglieder des ESZB wirksame Maßnahmen zur Durchsetzung der Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 niedergelegten Pflichten und der von der EZB auferlegten statistischen Berichtspflichten durch die Berichtspflichtigen ergreifen können.

### **Artikel 8 und 8a über die Bestimmungen über die Vertraulichkeit**

#### *Bestimmungen über die Vertraulichkeit innerhalb des ESZB*

Die Bestimmungen über die Verwendung und die Weitergabe von vertraulichen statistischen Daten

---

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 2532/98 vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2532/oj>).

innerhalb des und durch das ESZB sollten erweitert und präzisiert werden, damit der Meldeaufwand minimiert wird und statistische Daten möglichst effizient und im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only“-Prinzip) erhoben werden sowie den Regelungen, nach denen statistische Daten von den Mitgliedern des ESZB unter Verwendung einer gemeinsamen Infrastruktur weitergegeben werden, Rechnung getragen wird. Im Hinblick darauf sollte klar sein, dass die Mitglieder des ESZB für die Erfüllung der Aufgaben des ESZB und für statistische Zwecke gemäß Artikel 5 der Satzung des ESZB erhobene vertrauliche statistische Daten verwenden und untereinander weitergeben müssen. Soweit solche Daten weitergegeben werden, sollten die Mitglieder des ESZB unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen vertrauliche statistische Daten verwenden und ihrerseits weitergeben dürfen. Zur Vermeidung doppelter Berichtspflichten und zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union sollten die Mitglieder des ESZB verpflichtet werden, vertrauliche statistische Daten an bestimmte Behörden und Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht und der Stabilität des Finanzsystems weiterzugeben. Den Mitgliedern des ESZB sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, in bestimmten Fällen vertrauliche statistische Daten an andere Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union oder an Forscher, die mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen assoziiert sind, weiterzugeben. Darüber hinaus ist die Weitergabe eines begrenzten Satzes von Kernreferenzdaten an die Berichtspflichtigen erforderlich, um effizientere Regelungen für die Datengewinnung einzuführen, die letztlich dazu dienen, die Qualität der Statistiken zu verbessern und den Meldeaufwand zu verringern. Außerdem kann ein spezifischer und reduzierter Satz an vertraulichen statistischen Daten weitergegeben werden, wenn ein Berichtspflichtiger bereits Zugang zu den entsprechenden Datenquellen hat, beispielsweise wenn diese Daten von einem Rechtssubjekt gemeldet werden, das von einem Berichtspflichtigen oder seinen Niederlassungen kontrolliert wird. Das Vertrauen der Berichtspflichtigen in die Verwendung und die Weitergabe der von ihnen bereitgestellten vertraulichen statistischen Daten sollte durch die Festlegung kohärenter Regelungen zum Schutz dieser Daten und zur Erhöhung der Transparenz in Bezug auf die Zwecke, zu denen die vertraulichen statistischen Daten verwendet werden können, sichergestellt werden.

#### *Bestimmungen über die Vertraulichkeit zwischen dem ESZB und dem ESS*

Der Austausch vertraulicher statistischer Daten zwischen dem ESZB und dem Europäischen Statistischen System (ESS) sollte weiterhin ausschließlich für statistische Zwecke erfolgen. In Einklang mit der Verordnung (EG) 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> plädiert die EZB dafür, die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten zwischen dem ESZB und dem ESS für diese Zwecke zu ermöglichen und zugleich die derzeitigen Ermessensregelungen zu stärken.

---

11 Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87, 31.3.2009, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj>).

**Artikel 8d über den Zugang zu Verwaltungsdaten**

Verfügbare Verwaltungsdaten sollten unabhängig von dem Zweck, für den sie ursprünglich erhoben wurden, in größtmöglichem Umfang verwendet werden. Werden solche Daten in statistische Daten integriert, sollten dieselben Bestimmungen über die Vertraulichkeit gelten wie für vertrauliche statistische Daten.

**EMPFEHLUNG FÜR EINE****„VERORDNUNG DES RATES****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 5.4,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme der Europäischen Kommission,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 129 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 41 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates<sup>1</sup> ist ein grundlegender Bestandteil des rechtlichen Rahmens für die von der Europäischen Zentralbank (EZB) mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken wahrzunehmende Aufgabe der statistischen Datenerhebung. Die EZB hat sich bei der Durchführung und Überwachung der koordinierten Erhebung der für die Wahrnehmung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) erforderlichen statistischen Daten stets auf diese Verordnung gestützt.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 wurde 2009 und 2015 geändert, um den Umfang der für die Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlichen Berichtspflichten zu überprüfen und um die Übermittlung und Verwendung von statistischen Daten zu ermöglichen, die vom ESZB, seinen Mitgliedern und anderen Behörden erhoben werden, die für die Aufsicht über Kreditinstitute, die makroprudenzielle Aufsicht und die Abwicklung zuständig sind.
- (3) Durch den digitalen Wandel sind vollkommen neue Möglichkeiten für die Integration digitaler

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2533/oj>).

Technologien nicht nur in Unternehmen, sondern auch bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen entstanden. Unter diesen grundlegend veränderten Rahmenbedingungen ergibt sich ein Bedarf an neuen Statistiken, um die Aufgaben des ESZB wahrzunehmen. Gleichzeitig eröffnen sich neue Möglichkeiten, granulare Daten effizienter zu erheben. Darüber hinaus gibt es aufgrund der jüngsten wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen wie dem Klimanotstand, der Corona-Pandemie und der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelösten Energie- und Lebenshaltungskostenkrise vermehrt Forderungen nach und größere Erwartungen an aktuellere Statistiken mit kürzeren Erhebungsintervallen und mehr Gliederungstiefe, die zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind. Gleichzeitig ist es wichtig, diese Forderungen und Erwartungen mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Belastung der Berichtspflichtigen so gering wie möglich zu halten, da Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg von Unternehmen sind. Aus diesem Grund sollte der rechtliche Rahmen angepasst werden, um dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only“-Prinzip) in Bezug auf statistische und aufsichtliche Meldungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, damit die Berichtspflichtigen dieselben Daten nur einmal melden müssen. Bei diesen Anpassungen sollten die Unabhängigkeit der EZB und die in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 festgelegten statistischen Grundsätze berücksichtigt werden.

- (4) Um den aktuellen Gegebenheiten und dem digitalen Umfeld, in dem das ESZB tätig ist, Rechnung zu tragen, sollten in die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 neue oder aktualisierte Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Begriffe „Weitergabe“, „andere berechnete Partei“ und „Kernreferenzdaten“ zu präzisieren. Andere Begriffsbestimmungen sollten aktualisiert werden, um die Kohärenz mit dem Unionsrecht sicherzustellen.
- (5) Ein homogener Kreis von Berichtspflichtigen ist erforderlich, um eine „konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute“ (MFI) der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen zu können, die ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklungen in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und die als ein Wirtschaftsgebiet gelten, liefert. Aus diesem Grund hat die EZB eine von ihr gepflegte Liste der MFI für statistische Zwecke erstellt, die auf einer gemeinsamen Definition beruht, in der festgelegt ist, dass MFI Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts umfassen. Es sollte daher klargestellt werden, dass ein Kreditinstitut im Sinne des Unionsrechts selbst in den Ausnahmefällen, in denen es im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene 2010 nicht dem Sektor „finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)“ zuzuordnen ist, zum Referenzkreis der Berichtspflichtigen gehören würde, von dem die EZB statistische Daten erheben darf. Die Erhebung dieser Daten ist erforderlich für die Auferlegung einer Mindestreservepflicht für Kreditinstitute durch die EZB zu geldpolitischen Zwecken gemäß Artikel 19 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank und der Verordnung (EU) 2021/378 der

- Europäischen Zentralbank (EZB/2021/11)<sup>2</sup>.
- (6) Um den statistischen Grundsätzen der Kostenwirksamkeit und der Minimierung des Meldeaufwands Rechnung zu tragen, sollte die EZB auch befugt sein, von Berichtspflichtigen statistische Daten zu von ihnen kontrollierten Rechtssubjekten und zu Niederlassungen zu erheben, auch wenn die Niederlassung in einem anderen Land gebietsansässig ist. Hierdurch könnte die EZB den Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only“-Prinzip) in ihrem statistischen Meldewesen wirksam umsetzen und damit doppelte Berichtspflichten beseitigen. Somit könnte der Ansatz für die statistische Berichterstattung stärker mit dem Herkunftslandprinzip für die aufsichtliche Berichterstattung in Bezug auf die Tätigkeiten von Niederlassungen in Einklang gebracht werden. Die EZB wäre zudem flexibler bei der Verfolgung verschiedener Ansätze mit Blick auf den Grad der Konsolidierung im Bereich des statistischen Meldewesens.
- (7) Für die Zwecke der der EZB obliegenden Aufgabe der statistischen Datenerhebung ist die EZB verpflichtet, mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Um dieser engen Zusammenarbeit Rechnung zu tragen, sollte die EZB bei der Festlegung der Berichtspflichten für die Erhebung der statistischen Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind, eine mögliche Verwendung dieser Daten für die Erfüllung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute sowie eine mögliche Verwendung der Daten von anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen oder zuständigen Behörden, auf welche die Mitglieder des ESZB zugreifen dürfen, in Betracht ziehen. Dies ist notwendig, um die weitestgehende Verwendung von vorhandenen Daten zu ermöglichen und die Belastung für die Berichtspflichtigen so gering wie möglich zu halten.
- (8) Die Grenzen und Bedingungen, in deren Rahmen die EZB befugt ist, bei Nichterfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 oder den Verordnungen und Beschlüssen der EZB zur Auferlegung statistischer Berichtspflichten ergeben, Sanktionen gegen Berichtspflichtige zu verhängen, sollten geändert werden, damit die Sanktionen eine hinreichend abschreckende Wirkung entfalten.
- (9) Vertrauliche statistische Daten, welche die EZB und die nationalen Zentralbanken zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erhalten, müssen zur Vermeidung der unrechtmäßigen Verwendung und Offenlegung geschützt werden. Dennoch sollten die Bestimmungen über die Vertraulichkeit überarbeitet und präzisiert werden, um zu gewährleisten, dass die EZB und die nationalen Zentralbanken vertrauliche statistische Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB gemäß dem Vertrag und für die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung von Statistiken oder für die Verbesserung ihrer Qualität verwenden und untereinander austauschen. Diese Überarbeitung ist notwendig, damit die Daten gemäß dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only“-Prinzip) von der EZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken erhoben werden können. Zur

---

2 Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) (EZB/2021/1) (ABl. L 73, 3.3.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/378/oj>).

Reduzierung der Notwendigkeit doppelter statistischer und aufsichtlicher Berichtspflichten, zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und zur Verringerung unnötigen Verwaltungsaufwands sollten die Mitglieder des ESZB darüber hinaus verpflichtet sein, vertrauliche statistische Daten an bestimmte Behörden und Einrichtungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht und der Stabilität des Finanzsystems und mit den Mitgliedern des Europäischen Statistischen Systems (ESS) weiterzugeben. Den Mitgliedern des ESZB sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, in bestimmten Fällen vertrauliche statistische Daten an andere Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union oder an Forscher, die mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen assoziiert sind, weiterzugeben. Es kann auch ein spezifischer und reduzierter Satz an vertraulichen statistischen Daten an Berichtspflichtige weitergegeben werden, wenn dies für statistische Zwecke erforderlich ist oder wenn die entsprechenden Datenquellen für einen Berichtspflichtigen bereits zugänglich sind, beispielsweise wenn diese Daten von einem Rechtssubjekt gemeldet werden, das von einem Berichtspflichtigen oder seinen Niederlassungen kontrolliert wird. Zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Berichtspflichtigen sollten kohärente Regelungen zum Schutz vertraulicher statistischer Daten eingeführt und die Transparenz dahingehend erhöht werden, für welche Zwecke die statistischen Daten verwendet werden können.

- (10) Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission<sup>4</sup> sind in der Liste hochwertiger Datensätze Daten über Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen enthalten. Dadurch wird sichergestellt, dass öffentliche Daten mit höchstem sozioökonomischen Potenzial mit minimalen rechtlichen und technischen Einschränkungen kostenlos für die Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 sollte daher angepasst werden, um der Verfügbarkeit solcher Daten über Unternehmen und ihrem hohen Wert für statistische Zwecke und andere Aufgaben des ESZB Rechnung zu tragen. Ergänzend zu diesen öffentlichen Daten und im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenwirksamkeit, der Minimierung des Meldeaufwands und der hohen Qualität des Endprodukts sollten die Mitglieder des ESZB Kernreferenzdaten mit spezifischen Attributen zu juristischen Personen, Niederlassungen und institutionellen Einheiten an Berichtspflichtige weitergeben können. Daher sollten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Kernreferenzdaten, die von Mitgliedern des ESZB erhoben wurden, für statistische und andere Zwecke verwendet werden dürfen.
- (11) Europäische Statistiken werden sowohl vom ESZB als auch vom ESS in gesonderten rechtlichen Rahmen, die ihre jeweiligen Entscheidungsstrukturen widerspiegeln, entwickelt, erstellt und verbreitet. In der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 sollten daher die Änderungen der Verordnung (EG)

---

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1024/oj>).

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 43, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/138/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/138/oj)).

Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> berücksichtigt werden; sie sollte jedoch unbeschadet der letztgenannten Verordnung gelten.

- (12) Umfassen die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 durchzuführenden Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten für amtliche statistische Zwecke, so sollte diese Verarbeitung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup>. Gemäß den in den genannten Verordnungen festgelegten Grundsätzen sollte eine derartige Verarbeitung geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person unterliegen. Mit diesen Garantien sollte sichergestellt werden, dass technische und organisatorische Maßnahmen vorhanden sind, mit denen insbesondere die Wahrung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann auch die Pseudonymisierung gehören.
- (13) Damit die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 weiterhin ein wirksames Instrument der EZB zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Datenerhebung des ESZB bleibt, ist es erforderlich, die maximale Verwendung vorhandener Daten, Verwaltungsdaten, statistischer Register und anderer verfügbarer Quellen zu ermöglichen. Da die Verwendung von Multisource-Statistiken weiter gefördert werden sollte, indem Statistiken auf der Grundlage einer Vielzahl von Datenquellen entwickelt oder erstellt werden, sollte für die Verwendung und die Weitergabe dieser Daten ein einheitlicher Rahmen gelten

—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Änderungen

Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj>).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. „Gebietsansässiger“ bzw. „gebietsansässig“: ein Berichtspflichtiger, der einen Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Hauptinteresses im Wirtschaftsgebiet eines in Anhang A Kapitel 1 Nummern 1.61 und 2.07 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates(\*) zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union 2010 (im Folgenden „ESVG 2010“) genannten Landes hat; in diesem Zusammenhang sind „grenzüberschreitende Positionen“ und „grenzüberschreitende Transaktionen“ jeweils als Positionen bzw. Transaktionen in Forderungen und/oder Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen der teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet geltenden Mitgliedstaaten gegenüber Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und/oder Gebietsansässigen von Drittländern definiert;

(\*) Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/549/oj>).“

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. „E-Geld“ ein elektronisch, darunter auch magnetisch gespeicherter monetärer Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen eine Geldzahlung ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird;

Folgende Nummern 13, 14 und 15 werden angefügt:

„13. „Weitergabe“ von Daten die Bereitstellung von Daten für oder die Gestattung ihrer Verwendung durch eine andere Partei auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und für rechtlich zulässige Zwecke;

14. „Andere berechnete Partei“ der mit der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates(\*) eingerichtete Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB); die zuständige Behörde eines am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates(\*); eine mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates(\*), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates(\*) oder der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates(\*) eingerichtete europäische Aufsichtsbehörde sowie die jeweilige zuständige Behörde gemäß den genannten Verordnungen; oder der mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates(\*) eingerichtete Einheitliche Abwicklungsausschuss sowie die in der genannten Verordnung festgelegte nationale Abwicklungsbehörde;

15. „Kernreferenzdaten“ die folgenden Identifizierungs- und Klassifizierungsmerkmale für juristische Personen, Niederlassungen oder institutionelle Einheiten, sofern zutreffend: Name der juristischen Person, Niederlassung oder institutionellen Einheit, Status, Datum der Eintragung oder Gründung, Geschäftssitz, Rechtsform, Eintragungs- und andere Identifikationsnummern, Mitgliedstaat, in dem die juristische Person, Niederlassung oder institutionelle Einheit eingetragen oder gebietsansässig ist, Tätigkeit oder Tätigkeiten, die den Gegenstand der juristischen Person, Niederlassung oder institutionellen Einheit darstellt bzw. darstellen, z. B. NACE-Code (im Einklang mit der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(\*)</sup>) und der Sektorklassifikation nach ESVG 2010.

- (\*) Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1092/oj>).
- (\*) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1024/oj>).
- (\*) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).
- (\*) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).
- (\*) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).
- (\*) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/806/oj>).
- (\*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dabei umfasst der Referenzkreis der Berichtspflichtigen die folgenden Berichtspflichtigen:

- a) in einem Mitgliedstaat ansässige juristische und natürliche Personen, die nach Maßgabe des ESVG 2010 dem Sektor „finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)“ zuzuordnen sind;
- b) in einem Mitgliedstaat gebietsansässige Postgiroämter;

- c) in einem Mitgliedstaat gebietsansässige juristische und natürliche Personen, soweit sie grenzüberschreitende Positionen halten oder grenzüberschreitende Transaktionen vorgenommen haben;
- d) in einem Mitgliedstaat gebietsansässige juristische und natürliche Personen, soweit sie Wertpapiere oder E-Geld emittiert haben;
- e) in einem teilnehmenden Mitgliedstaat gebietsansässige natürliche und juristische Personen, soweit sie Finanzpositionen gegenüber Gebietsansässigen in anderen Mitgliedstaaten halten oder finanzielle Transaktionen mit Gebietsansässigen anderer teilnehmender Mitgliedstaaten vorgenommen haben;
- f) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(\*)</sup>, die in einem Mitgliedstaat gebietsansässig sind und nach Maßgabe des ESVG 2010 nicht dem Sektor „finanzielle Kapitalgesellschaften (S. 12)“ zuzuordnen sind.

(\*) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>).“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die EZB ist befugt, von einem Berichtspflichtigen, der in den in Absatz 2 oder 3 genannten Referenzkreis der Berichtspflichtigen fällt, statistische Daten über Folgendes zu erheben:

- a) juristische Personen, Gruppen natürlicher Personen oder Rechtssubjekte, die von den Berichtspflichtigen kontrolliert werden (nachfolgend „kontrollierte Rechtssubjekte“ genannt), und/oder
- b) alle Niederlassungen des Berichtspflichtigen, unabhängig von deren Standort.

Die EZB legt die Art und Weise fest, in der solche Daten zu den kontrollierten Rechtssubjekten oder Niederlassungen zu melden sind, einschließlich der Konsolidierung und der anzuwendenden Verrechnungsgrundsätze.

In beiden Fällen dürfen die kontrollierten Rechtssubjekte oder Niederlassungen nicht eigenständig berichtspflichtig sein.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

#### **Modalitäten zur Festlegung der statistischen Berichtspflichten**

Bei der Festlegung der statistischen Berichtspflichten bestimmt die EZB den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen innerhalb der Grenzen des in Artikel 2 bestimmten Referenzkreises der Berichtspflichtigen. Unbeschadet der Erfüllung der statistischen Berichtspflichten ist die EZB verpflichtet, Folgendes zu beachten:

- a) Auf bestehende Statistiken ist so weit wie möglich zurückzugreifen;
- b) den einschlägigen europäischen und internationalen statistischen Standards ist Rechnung zu tragen;
- c) bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen können ganz oder teilweise von den statistischen Berichtspflichten entbunden werden, und
- d) unbeschadet der Zuständigkeit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in diesem Bereich kann die EZB die mögliche Verwendung der statistischen Daten zur Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute in Betracht ziehen.

Vor der Annahme einer in Artikel 5 genannten Verordnung über neue Statistiken schätzt die EZB den Nutzen und die Kosten der Erhebung der betreffenden neuen statistischen Daten ein. Sie trägt insbesondere den spezifischen Merkmalen der Erhebung, dem Umfang des Kreises der Berichtspflichtigen und der Periodizität der Meldungen sowie den statistischen Daten, über die die statistischen Stellen oder Verwaltungen oder andere Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereits verfügen und auf die die Mitglieder des ESZB zugreifen dürfen, Rechnung.“

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung, der EZB oder den nationalen Zentralbanken statistische Daten zu melden, gilt als nicht erfüllt, wenn

- a) der EZB oder der nationalen Zentralbank bis zum festgesetzten Stichtag keine statistischen Daten übermittelt werden;
- b) die statistischen Daten fehlerhaft oder unvollständig sind oder in einer Form übermittelt werden, die nicht den Anforderungen entspricht, oder
- c) die statistischen Daten keine anderen Mindeststandards für die statistischen Berichtspflichten erfüllen als die unter den Buchstaben a oder b festgelegten Anforderungen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die EZB kann folgende Sanktionen gegenüber einem Berichtspflichtigen verhängen:

- a) im Fall einer Übertretung gemäß Absatz 2 Buchstabe a ein Strafgeld von höchstens 30 000 EUR pro Tag, wobei das Gesamtstrafgeld höchstens 500 000 EUR betragen darf;
- b) bei einer Übertretung gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c sowie gemäß Absatz 3 ein Strafgeld von höchstens 500 000 EUR.“;

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 8***Schutz, Verwendung und Weitergabe der vom ESZB erhobenen vertraulichen statistischen Daten**

Die folgenden Regelungen dienen der Verhinderung der rechtswidrigen Verwendung und Offenlegung vertraulicher statistischer Daten, die vom Berichtspflichtigen oder von einer anderen juristischen oder natürlichen Person, einem Rechtssubjekt oder einer Niederlassung einem Mitglied des ESZB zur Verfügung gestellt oder innerhalb des ESZB weitergegeben werden:

- (1) Die Mitglieder des ESZB verwenden zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB und für die Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung von Statistiken oder zur Verbesserung ihrer Qualität vertrauliche statistische Daten und tauschen sie untereinander aus.
- (2) Zusätzlich zu der in Absatz 1 festgelegten Anforderung
  - a) können die Mitglieder des ESZB zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Aufsicht vertrauliche statistische Daten verwenden;
  - b) geben die Mitglieder des ESZB zur Erfüllung ihrer jeweiligen satzungsmäßigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht und der Stabilität des Finanzsystems vertrauliche statistische Daten an andere berechnigte Parteien weiter;
  - c) können die Mitglieder des ESZB vertrauliche statistische Daten an Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union, bei denen es sich nicht um andere berechnigte Parteien handelt, wie folgt weitergeben:
    - i) wenn diese Behörden oder Einrichtungen gemäß den unionsrechtlichen oder nationalen Bestimmungen und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständig sind, in dem Maße und in der Gliederungstiefe, wie es zur Erfüllung ihrer jeweiligen satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist.
    - ii) wenn diese Behörden oder Einrichtungen ein Recht auf die Erhebung statistischer Daten zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben haben oder hierzu befugt sind, in dem Maße und der Gliederungstiefe, die erforderlich ist, damit diese Daten nicht zweimal von demselben Berichtspflichtigen erhoben werden.
  - d) geben die Mitglieder des ESZB vertrauliche statistische Daten an die Mitglieder des ESS gemäß Artikel 8a Absätze 1 und 2 weiter;
  - e) können die Mitglieder des ESZB Forschern, die mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen assoziiert sind, Zugang zu vertraulichen statistischen Daten gewähren, die keine direkte oder indirekte Identifizierung von Berichtspflichtigen oder anderen juristischen oder natürlichen Personen, Rechtssubjekten oder Niederlassungen ermöglichen;

- f) können die Mitglieder des ESZB, bei denen es sich um nationale Zentralbanken gemäß Artikel 14.4 der Satzung handelt, vertrauliche statistische Daten für die Erfüllung anderer als der in der Satzung bezeichneten Aufgaben der nationalen Zentralbanken verwenden und weitergeben;
  - g) dürfen die Mitglieder des ESZB vertrauliche statistische Daten für andere Zwecke verwenden und/oder weitergeben, wenn der Berichtspflichtige oder eine andere identifizierbare juristische oder natürliche Person, das Rechtssubjekt oder die Niederlassung ausdrücklich der Verwendung und/oder der Weitergabe zugestimmt hat.
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a bis f genannten Fällen dürfen vertrauliche statistische Daten nicht für kommerzielle oder steuerliche Zwecke oder für die Zwecke von Gerichtsverfahren verwendet oder weitergegeben werden, es sei denn, a) es handelt sich um Verfahren wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung nach Maßgabe der Verordnungen oder Beschlüsse der EZB, einschließlich solcher, in denen statistische Berichtspflichten festgelegt werden, oder b) vertrauliche statistische Daten, die von einer nationalen Zentralbank erhoben wurden, werden für solche Zwecke verwendet oder weitergegeben, um im Einklang mit Artikel 14.4 der Satzung andere als die in der Satzung bezeichneten Aufgaben wahrzunehmen.
- (4) Die EZB kann entscheiden, vertrauliche Daten, die ursprünglich für andere als die in Artikel 5 der Satzung aufgeführten Zwecke erhoben wurden, in dem für die effiziente Entwicklung oder Erstellung von Statistiken oder zur Verbesserung ihrer Qualität erforderlichen Maße und der erforderlichen Gliederungstiefe zu erheben und soweit diese Statistiken für die Erfüllung der Aufgaben des ESZB gemäß dem Vertrag erforderlich sind. Sobald die vertraulichen Daten in die statistischen Daten integriert wurden, gelten für diese vertraulichen Daten dieselben Regelungen wie für vertrauliche statistische Daten.
- (5) Die Mitglieder des ESZB können vertrauliche statistische Daten unter folgenden Umständen an einen Berichtspflichtigen weitergeben:
- a) wenn die vertraulichen statistischen Daten Kernreferenzdaten umfassen, die vom Berichtspflichtigen zur Identifizierung und Klassifizierung des Berichtspflichtigen oder der mit dem Berichtspflichtigen verbundenen juristischen Personen, Rechtssubjekten oder Niederlassungen oder der Gegenparteien von Transaktionen mit dem Berichtspflichtigen ermöglichen, sofern diese Weitergabe für die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung europäischer Statistiken oder für die Verbesserung ihrer Qualität erforderlich ist;
  - b) wenn die vertraulichen statistischen Daten aus Quellen stammen, die dem Berichtspflichtigen zur Verfügung stehen, sofern diese Weitergabe für die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung von Statistiken oder zur Verbesserung ihrer Qualität, für die Erfüllung der Aufgaben des ESZB oder für Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute erforderlich ist.

- (6) Die Mitglieder des ESZB sind verpflichtet, alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten zu treffen. Die EZB legt zur Verhinderung der unrechtmäßigen Offenlegung sowie der unberechtigten Verwendung von vertraulichen statistischen Daten einheitliche Regelungen fest und erlässt Mindeststandards. Die Mitgliedstaaten und die EZB sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen statistischen Daten zu treffen, und zwar einschließlich geeigneter, im Fall einer Übertretung einzusetzender Vollstreckungsmaßnahmen.
- (7) Eine Partei, die vertrauliche statistische Daten erhält,
- a) trifft alle erforderlichen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten im Einklang mit den von der EZB festgelegten einheitlichen Regeln und Mindeststandards, und
  - b) darf die vertraulichen statistischen Daten nur dann weiter übermitteln, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist und die ausdrückliche Genehmigung des Mitglieds des ESZB vorliegt, das die Daten weitergegeben hat.
- (8) Die Berichtspflichtigen sind über die Zwecke unterrichtet, für welche die von ihnen zur Verfügung gestellten statistischen Daten verwendet werden können. Zu diesem Zweck veröffentlichen die Mitglieder des ESZB Informationen über die Verwendung statistischer Daten für statistische Zwecke oder zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB oder im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute sowie Informationen über alle sonstigen Umstände, unter denen vertrauliche statistische Daten gemäß Artikel 8 Absatz 2 verwendet oder weitergegeben werden. Die Berichtspflichtigen haben das Recht, Informationen über die Rechtsgrundlage für die Weitergabe und über getroffene Schutzmaßnahmen anzufordern.
- (9) Statistische Daten, die der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich sind und nach nationalem Recht oder Unionsrecht der Öffentlichkeit zugänglich bleiben, gelten nicht als vertraulich. Diese Daten umfassen insbesondere Daten zu Schlüsselattributen einzelner Unternehmen, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission(\*) aufgeführt sind.
- (10) Dieser Artikel gilt unbeschadet besonderer einzelstaatlicher oder unionsrechtlicher Bestimmungen über die Übermittlung oder die Weitergabe anderer als vertraulicher statistischer Daten an die oder mit der EZB, und er gilt nicht für vertrauliche statistische Daten, die ursprünglich gemäß Artikel 8a zwischen einer Stelle des ESS und einem Mitglied des ESZB übermittelt werden.
- (11) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass durch ein Mitglied des ESZB erhobene vertrauliche statistische Daten, die für andere Zwecke als zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB von einem Mitglied des ESZB erhoben wurden, für diese anderen Zwecke verwendet werden.

- (12) Durch diesen Artikel wird nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder des ESZB Dienstleistern Zugang zu vertraulichen statistischen Daten zum alleinigen Zweck der Erbringung vertraglicher Dienstleistungen gewähren, welche die Erfüllung von Aufgaben unterstützen, für die solche Daten gemäß der vorliegenden Verordnung verwendet und weitergegeben werden dürfen.

(\*) Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 43, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/138/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/138/oj)).“

6. Folgender Artikel 8-a wird eingefügt:

„Artikel 8-a

#### **Gemeinsame Nutzung nicht vertraulicher Daten zwischen dem ESZB und dem ESS**

Unbeschadet des Artikels 2a erfolgt die gemeinsame Nutzung nicht vertraulicher Daten, einschließlich von privaten Dateninhabern bereitgestellter Daten, durch ein Mitglied des ESZB und das ESS in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit oder von gemeinsamem Interesse erforderlichenfalls und sofern verfügbar in aggregierter Form auf der Grundlage eines entsprechenden Ersuchens, sofern die Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des ESZB oder der ersuchenden Stelle des ESS erforderlich sind.“

7. Artikel 8a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten zwischen einem Mitglied des ESZB und einer Stelle des ESS ist gestattet, wenn diese Übermittlung für die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung oder zur Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen des ESZB und des ESS erforderlich ist und dieses Erfordernis begründet wurde.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Statistische Daten, die die Mitglieder des ESZB von Stellen des ESS erhalten und die aus Daten stammen, die der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich sind und die nach nationalem Recht oder Unionsrecht öffentlich zugänglich bleiben, gelten nicht als vertraulich. Diese Daten umfassen insbesondere Daten zu Schlüsselattributen einzelner Unternehmen, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 aufgeführt sind.“

8. Artikel 8c erhält folgende Fassung:

„Artikel 8c

#### **Schutz vertraulicher Informationen über natürliche Personen**

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*).

- (\*) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).
- (\*) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).“

9. Artikel 8d erhält folgende Fassung:

„Artikel 8d

### **Zugang zu Verwaltungsdaten**

Um den Aufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten, ist es den nationalen Zentralbanken und der EZB gestattet, für die Zwecke der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von europäischen Statistiken zeitnah und hinreichend häufig sowie mit hinreichender Granularität kostenlos auf Verwaltungsdaten aus relevanten Beständen in ihrem jeweiligen öffentlichen Verwaltungssystem zuzugreifen, diese zu verwenden und zu integrieren.

Die praktischen Vorkehrungen und Voraussetzungen für einen tatsächlichen Zugang werden, soweit erforderlich, von jedem Mitgliedstaat und der EZB innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche festgelegt.

Sobald diese Verwaltungsdaten in statistische Daten integriert wurden, werden sie so verwendet und weitergegeben, als seien sie gemäß Artikel 5 der Satzung erhoben worden.“

*Artikel 2*

### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Verordnung tritt am [zwanzigsten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“

Geschehen zu Frankfurt am Main am 22. Mai 2025.

*Die Präsidentin der EZB*

Christine LAGARDE